



Richtlinie zum kommunalen Förderprogramm Förderung von Photovoltaik-Kleinstanlagen oder Photovoltaikanlagen auf Dach- und Fassadenflächen

- A. Zweck des Förderprogrammes**
- B. Allgemeine Grundsätze der Förderung**
- C. Fördergegenstände**
 - 1. Photovoltaik-Kleinstanlagen („Balkonmodule“)**
 - 2. Photovoltaikanlagen auf Dach- und Fassadenflächen**
- D. Notwendige Unterlagen**
- E. Inkrafttreten**

Richtlinie

A. Zweck des Förderprogrammes

Das Förderprogramm „Förderung von Photovoltaik-Kleinstanlagen oder Anlagen auf Dach- und Fassadenflächen“ soll die Einwohner der Stadt Thannhausen damit unterstützen, sich mehr für den Klimaschutz zu engagieren.

B. Allgemeine Grundsätze der Förderung

- Durch diese Richtlinie gewährt die Stadt Thannhausen Fördermittel für eigen genutztes Wohneigentum, das in Thannhausen, Nettershausen oder Burg liegt.
- Das Förderprogramm zur „Förderung von Photovoltaik-Kleinstanlagen oder Anlagen auf Dach- und Fassadenflächen“ ist eine freiwillige Förderung der Stadt Thannhausen. Auf einen Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Gewährung der Zuschüsse wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgeführt.
- Nur eigengenutztes Wohneigentum wird bezuschusst (Ausnahme bei PV-Kleinstanlagen).
- Auftragsvergabe und Maßnahmenbeginn dürfen erst nach Erhalt des Bewilligungs-bescheides durch die Stadt Thannhausen erfolgen.
- Anträge sind auf dem Formblatt „Zuschussantrag zur Förderung von Photovoltaikanlagen“ bei der Stadt Thannhausen, über die Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen, einzureichen.
- Nur komplett vollständige Anträge werden bearbeitet
- Je Gebäude- oder Wohneinheit kann nur eine Anlage gefördert werden.
- Bei selbstgenutztem Wohneigentum muss der Antrag vom Eigentümer gestellt werden.



- Der Antragssteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus den Zuschussanträgen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu statistischen Zwecken verwendet werden können.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt **nach** Fertigstellung der Maßnahme und Einreichung aller notwendigen Unterlagen.
- Spätestens 18 Monate nach Bewilligung muss der Verwendungsnachweis vorliegen. Danach erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses.
- Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden. Ausgenommen hiervon ist die Installation von PV-Kleinstanlagen.
- Die Stadt Thannhausen haftet nicht für die Richtigkeit und Abstimmung der Maßnahmen bzw. der Schäden aus nicht fachgerechter Bauausführung.
- Bei Einzeldenkmälern und Ensemblebestandteilen ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung vorzulegen.
- Bei Photovoltaikanlagen an Fassaden darf das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.

C. Fördergegenstände:

1. Photovoltaik-Kleinstanlagen („Balkonmodule“)

Zuschuss für steckbare Stromerzeugungsgeräte, wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind, halten diese ein.

Zuschuss pauschal: 100,00 € pro Anlage und Wohneinheit

2. Photovoltaik Dachbelegung oder Fassadenanlagen

Zuschuss für die Installation von PV-Anlagen an Fassaden oder auf Dachflächen

Zuschuss: 50,00 € pro volles kWp

Maximalförderung 500,00 € pro Gebäudeeinheit

D. Notwendige Unterlagen

- Antragsformular (vollständig ausgefüllt/unterschrieben)
- Maßnahmenbeschreibung PV-Anlage (inkl. Leistung)



E. Inkrafttreten

Die Richtlinie des kommunalen Förderprogrammes zur Förderung von Photovoltaik-Kleinanlagen oder Photovoltaikanlagen auf Dach- und Fassaden-flächen der Stadt Thannhausen tritt in Kraft mit Wirkung ab dem 18.07.2023.